



Bitte an Ihre
MFA
weitergeben



HPV-Impfung: Für wen, wann und wie?

Auch für junge Erwachsene sinnvoll und wichtig

Seite 4

Stressarmes Impfen – so geht's leichter!

Sechs Tipps für ein positives Impferlebnis

Seite 8

Impfstoffe richtig abrechnen

Regionale Besonderheiten im Blick behalten

Seite 12



Foto: anon – stock.adobe.com



03



15



04



07



12

03 Niedrige Impfraten – hohe Infektionszahlen
Wie die richtige Aufklärung den Trend stoppen kann

04 Warum die HPV-Impfung so wichtig ist
Auch für junge Erwachsene sinnvoll

07 Zankapfel Schutzimpfung
Welches Elternteil Recht bekommt und wann Kinder selbst entscheiden dürfen

08 Stressarmes Impfen – so geht's leichter
Sechs Tipps für ein positives Impferlebnis

10 Professionelles Impfmanagement
Rechtlich korrekt an Termine erinnern

11 News für die Praxis
Mit MiMi-Projekt und Mehrwegboxen für mehr Integration und Nachhaltigkeit

12 Impfstoffe beschaffen und abrechnen
Was es bei regionalen Schutzimpfungsvereinbarungen zu beachten gibt

14 Alles übers Masernschutzgesetz
Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten

15 VaccineCare – ein Portal für alle Fälle
Mehr Infos, Fortbildungen und Downloads zum Impfen – speziell für MFA

Impressum

Care - Das Impfmagazin für MFA
Verlagsbeilage zur Arzt & Wirtschaft
Nr. 5 vom 20.05.2024
© 2024, MedTriX GmbH

Alleiniger Gesellschafter: Süddeutscher Verlag
Hüthig Fachinformationen GmbH, München

Verlag & Herausgeber: MedTriX GmbH
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden
Telefon: 0611 9746-0
Telefax Redaktion: 0611 9746 480-303
E-Mail: mtd-kontakt@medtrix.group
www.medical-tribune.de

CEO: Oliver Kramer

Geschäftsführung: Stephan Kröck, Markus Zobel

Gesamtredaktionsleitung Deutschland:
Günter Nuber

Mit-Herausgeber: MSD Sharp & Dohme GmbH
Levelingstraße 4a, 81673 München
www.msd.de

Redaktion MTX:
Dr. Ulrich Karbach, Bianca Lorenz

Redaktion MSD:
Dr. Gwendolin Simper

Produktionsleitung Deutschland: Ninette Grabinger

Teamleitung Layout: Andrea Schmuck

Layout: Mareike Horch

Herstellung: Holger Göbel

Verkauf:
Andrea Lottes, Lutz Gey, Klaus Schumacher

Media- und Vertriebsleitung: Björn Lindenau

Anzeigen:
Nicole Brandt und Sylvia Sirch
E-Mail: aw-anzeigen@medtrix.group

Vertrieb und Abonentenservice:

E-Mail: aw-leserservice@medtrix.group

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden
HRB 12 808, UST-IdNr.: DE 206 862 684

Druck:

Vogel Druck und Medienservice GmbH & Co. KG
Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

Mit der Einsendung eines Manuskriptes erklärt sich der Urheber damit einverstanden, dass sein Beitrag ganz oder teilweise in allen Printmedien und elektronischen Medien der MedTriX GmbH, der verbundenen Verlage sowie Dritter veröffentlicht werden kann.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Nutzung unserer Inhalte (Texte, Fotos, Grafiken etc.), insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung, ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt, sofern sich aus dem UrhG nichts anderes ergibt. Des Weiteren behält sich die MedTriX GmbH eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Niedrige Impfraten – hohe Infektionszahlen



Wie die richtige Aufklärung den Trend stoppen kann

Trotz wirksamer Vakzine gegen Infektionskrankheiten und steigender Fallzahlen hat die Impfmündigkeit zugenommen. Ein beunruhigender Trend, dem man nur mit mehr Aufklärung begegnen kann. Hier sind auch die MFA gefordert.

Seit dem Ende der coronabedingten Quarantäne- und Maskenpflicht nimmt das Ansteckungsrisiko für Atemwegserkrankungen wieder zu. Leider sinkt gleichzeitig die Bereitschaft, sich oder seine Kinder mit einer Impfung davor zu schützen. Bereits Ende 2022 kam es laut Robert Koch-Institut (RKI) in Deutschland zu einer auffällig frühen und heftigen Welle an akuten und schweren Atemwegsinfektionen, ausgelöst vor allem durch Pneumokokken, Gruppe-A-Streptokokken und *Haemophilus influenzae*. Aber auch andere vermeidbare Erkrankungen sind wieder im Aufwind.

Risiko Lungenentzündung und Masern

Insbesondere die Fälle invasiver Pneumokokken-Erkrankungen (IPD) bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben in Deutschland zwischen Juli 2015 und März 2023 wieder deutlich zugenommen.

IPD sind alles andere als harmlos. Vielmehr handelt es sich um akute, potenziell lebensgefährliche Infektionen. So können Pneumokokken eine Lungenentzündung mit Fieber, Husten und Atemnot auslösen. Ein weiteres Risiko ist, dass sich die Bakterien im Körper ausbreiten und zu einer Blutvergiftung (Sepsis) oder einer Herzbeutelentzündung führen. Vor allem Kinder unter zwei Jahren und immungeschwächte Menschen sind gefährdet. Ihnen empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Pneumokokken-Impfung.

Bei den Masern sieht es nicht anders aus. Anfang Oktober 2023 waren die Fallzahlen in der Altersgruppe der 0- bis 14-Jährigen dreimal so hoch wie im Jahr 2022 und zehnmal so hoch wie im Jahr 2021. Auch sie können bei Kindern unter fünf Jahren zu schwerwiegenden Komplikationen führen und sind überdies hoch ansteckend. Impfungen sind und bleiben hier der wichtigste Präventionsbaustein.

Für empfohlene Schutzimpfungen werben

Weil auch Windpocken laut Meldedaten der Gesundheitsämter ans RKI im Jahr 2023 einen neuen Höchststand erreicht haben – und zwar nicht nur bei Kindern –, empfiehlt die STIKO bei Impfungen gegen Windpocken (Varizellen), Masern, Mumps und Röteln (MMR) für die zweite Impfdosis einen MMRV-Kombinationsimpfstoff. Trotz dieser klaren Empfehlungen und der nachgewiesenen Effektivität dieser Impfungen wird die Windpockenimpfung noch immer weniger in Anspruch genommen als die MMR-Impfung.

MFA können auch hier wichtige Aufklärungsarbeit leisten und so mithelfen, vermeidbare Infektionskrankheiten zu stoppen und die öffentliche Gesundheit zu schützen – eine verantwortungsvolle Aufgabe. *Bianca Lorenz*



Foto: StockPhotoPro – stock.adobe.com, iStock/fleaz

HPV-Impfung: Auch für junge Erwachsene sinnvoll und wichtig

Wer kann von einer Impfung profitieren?

Das Risiko sich mit humanen Papillomviren (HPV) zu infizieren, besteht ein Leben lang¹ und auch bereits infizierte Personen können noch von der Impfung profitieren.² Die HPV-Impfung kann daher auch bei zuvor ungeimpften jungen Erwachsenen sinnvoll sein.³

Eine Infektion mit HPV kann neben Genitalwarzen bestimmte Krebsarten verursachen, wie beispielsweise Gebärmutterhalskrebs und Analkarzinome.⁴ In Deutschland erkranken jedes Jahr ca. 6.250 Frauen und 1.600 Männer an HPV-bedingten Krebsarten (siehe Seite 5).¹

Die wichtigste Präventionsmaßnahme gegen bestimmte HPV-assoziierte Erkrankungen ist die HPV-Impfung.¹ HPV-Impfstoffe können jedoch nur vor einer Infektion mit den darin enthaltenen HPV-Typen schützen.²

HPV-Impfung für Mädchen und Jungen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung gegen HPV sowohl für Mädchen als auch Jungen, um die Krankheitslast durch bestimmte HPV-bedingte Krebserkrankungen zu reduzieren. Die Empfehlung gilt dabei für alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 9 bis 14 Jahren. Versäumte HPV-Impfungen sollen bis zum Alter von 17 Jahren (der Tag vor dem 18. Geburtstag) nachgeholt werden. Die Impfserie sollte vor dem ersten Sexualkontakt abgeschlossen sein. Dafür sind 2 Impfungen im Abstand von wenigstens 5 Monaten nötig. Eine

3. Impfung ist notwendig, wenn die Nachholimpfungen im Alter ≥ 15 Jahren erfolgt oder wenn der Impfabstand zwischen der 1. und der 2. Dosis weniger als 5 Monate beträgt. Wie viele Impfstoffdosen nötig sind, ist abhängig vom Alter bei Beginn der Impfserie.³

Tipp: Nutzen Sie die praktische Übersicht zur HPV-Impfung im Praxisalltag, die der Zeitschrift beiliegt.

Praxis-Tipp

Raten Sie sowohl Ihren gesetzlich als auch den privat versicherten erwachsenen Patient:innen im Vorgespräch zur Impfung, bei ihrer Krankenversicherung nachzufragen, ob sie die Kosten für die Impfung erstattet bekommen und wie die Erstattung erfolgt.

Viele Krankenkassen haben ihre Leistungen für junge Frauen und Männer nach dem 18. Geburtstag freiwillig ausgeweitet und erstatten hier die HPV-Impfkosten. Die Höhe des erstatteten Kostenanteils kann sich von Krankenkasse zu Krankenkasse unterscheiden. Für Patient:innen sind auf www.entschiedengegenkrebs.de/vorbeugen/kostenerstattung Informationen zur Kostenerstattung der HPV-Impfung bei Erwachsenen zusammengestellt.

	85-90 %	aller Menschen infizieren sich im Laufe ihres Lebens mit HPV.
	4,5 %	aller Krebserkrankungen weltweit sind auf Infektionen mit dem HP-Virus zurückzuführen.
	35 %	aller Frauen im Alter von 20–25 Jahren sind mit einem Hochrisiko-HPV-Typ infiziert.
	> 200	verschiedene HPV-Typen sind bereits bekannt.
	≈ 6.250	Frauen und 1.600 Männer erkranken jedes Jahr an HPV-bedingten Karzinomen.
	50 %	aller infektionsbedingten Krebserkrankungen in den entwickelten Ländern stehen im Zusammenhang mit HPV.

Schätzungsweise 1 von 20 neuen Krebsdiagnosen weltweit ist auf HPV zurückzuführen.

Empfehlung auch für Erwachsene

Laut STIKO können Personen ≥ 18 Jahre ohne bisherige HPV-Impfung ebenfalls von einer Impfung gegen HPV profitieren, allerdings sei die Wirksamkeit der Impfung bei nicht-HPV-naiven Personen reduziert. Es liegt in der ärztlichen Verantwortung, nach individueller Prüfung der Impfindikation Patient:innen basierend auf der Impfstoffzulassung darauf hinzuweisen.³

MFA haben eine Schlüsselrolle

Bei einer der wichtigsten Präventionsmaßnahmen, der Impfung, spielen Sie als MFA eine entscheidende Rolle: Von der Organisation des Bestell-, Kontroll- und Aufbewahrungssystems von Impfstoffen, über den Impfpasscheck und das Ansprechen und Erinnern von

Patient:innen an Impftermine bis zur Injektion des Impferserums⁵ – Sie sorgen mit Ihrem guten Impfmanagement für einen reibungslosen Ablauf in Ihrer Praxis.³ Nicht nur Ihre Patient:innen profitieren von Ihrer guten Ausbildung und einem effektiven Impfalltag, sondern auch Ihr Arzt oder Ihre Ärztin.

Dr. Gwendolin Simper

1. Robert Koch-Institut (RKI). RKI-Ratgeber Humane Papillomviren. Abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Ratgeber_HP.html Aktueller Stand: 12/23
2. www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/HPV/FAQ-Liste_HP_Impfen.html; Stand: 12.09.2022 [eingesehen am 19.02.2024]
3. RKI. Epid Bull 2024; 4: 1-72
4. www.krebsinformationsdienst.de/vorbeugung/risiken/hpv2.php; Stand: 16.03.2021 [eingesehen am 19.02.2024]
5. www.gesetze-im-internet.de/medfangausbv/; Stand: 26.04.2006 [eingesehen am 19.02.2024]
6. RKI. Epid Bull 2022; 20: 3-11



Impfquoten im Ländervergleich

Bei den HPV-Impfquoten schneidet Deutschland im Vergleich mit insgesamt 25 europäischen Ländern schlecht ab, belegte laut Daten des RKI und der WHO von 2019 für eine vollständige Impfserie von 15-jährigen Mädchen nur Platz 17. Zu den Ländern mit den höchsten Impfquoten zählen Portugal (95 %), Island (88 %) und Norwegen (87 %).⁶ Welches Bundesland im deutschlandweiten Vergleich bei HPV-Impfquoten vorn liegt, können Sie auch anhand des Ampelsystems der interaktiven Impflandkarte hier ablesen: <https://go.msd.com/impflandkarte> oder einfach diesen QR-Code scannen.





Fragen zur HPV-Impfung



Diese Antworten könnten Ihnen im Praxisalltag helfen

Ihre Patient:innen haben immer wieder Fragen zur Impfung gegen humane Papillomviren (HPV)? Warum und für wen dieser Schutz sinnvoll ist, haben Sie auf Seite 4 und 5 gelesen. Antworten auf fünf weitere häufige Fragen finden Sie hier.

1 Sollte vor der Impfung auf eine HPV-Infektion getestet werden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das nicht sinnvoll. Selbst ein positives Testergebnis würde noch nichts darüber aussagen, welches Risiko für die Entstehung von z.B. Gebärmutterhalskrebs bestehen könnte. Auch kann eine einmalige Testung keine Auskunft geben, ob die Infektion nur vorübergehend oder anhaltend besteht.¹

2 Kann eine begonnene Impfung mit einem anderen HPV-Impfstoff beendet werden?

Prinzipiell sollte die begonnene Impfserie möglichst mit dem HPV-Impfstoff vervollständigt werden, mit dem sie begonnen wurde.²

3 Welche Nebenwirkungen sind bei der HPV-Impfung möglich?

Die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gesammelten Daten zeigen seit Einführung der HPV-Impfempfehlung im Jahr 2007 keine schweren unerwünschten Nebenwirkungen in ursächlichem Zusammenhang mit der HPV-Impfung. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO).¹

In der Regel ist die Impfung gut verträglich. Nebenwirkungen, die sehr häufig nach der HPV-Impfung berichtet werden, sind lokale Reaktionen an der Einstichstelle

wie Rötung, Schwellung und Schmerzen. Schwindel oder „Schwarz-vor-den-Augen-Werden“ wurden ebenfalls vermehrt beschrieben und sind meist Ausdruck von Angst bzw. Stress in Zusammenhang mit der Impfung. Diese Reaktionen lassen sich dabei bei Jugendlichen in gleichem Maße auch bei anderen Impfungen beobachten – die Impfung sollte daher nicht im Stehen durchgeführt werden.¹

4 Sind Kondome eine Alternative zur HPV-Impfung?

Die Ansteckung mit humanen Papillomviren erfolgt von Mensch zu Mensch über den unmittelbaren Kontakt mit infizierten Haut- und Schleimhautbereichen. Durch Kondomnutzung können HPV-Infektionen zwar verringert, aber nicht sicher verhindert werden.¹

Studien ergaben keine Hinweise darauf, dass die HPV-Impfung das Sexualverhalten beeinflussen könnte. Der Zeitpunkt der Aufnahme sexueller Kontakte, das Nutzungsverhalten von Kondomen und anderen Verhütungsmitteln und die Anzahl von Partner:innen blieben unverändert.¹

5 Ist nach der HPV-Impfung noch ein Gebärmutterhalskrebs-Screening nötig?

Die HPV-Impfung schützt nicht gegen alle potenziell krebsauslösenden HPV-Typen. Darum ist es wichtig, dass Mädchen unabhängig von einer erfolgten HPV-Impfung später unbedingt regelmäßig an dem empfohlenen Gebärmutterhals-Screening teilnehmen.² So können Krebsvorstufen frühzeitig erkannt¹ und behandelt werden.

Dr. Gwendolin Simper

1. www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/HPV/FAQ-Liste_HP_V_Impfen.html. Stand: 9/22 [eingesehen am 19.02.2024]

2. RKI. Epid Bull 2024;4: 1-72

Zankapfel Schutzimpfung

Welches Elternteil Recht bekommt und wann Kinder selbst entscheiden dürfen

Beim Impfen gehen die Meinungen manchmal auseinander. Nicht nur Eltern streiten sich deshalb vor Gericht. Auch ihre Kinder wollen hin und wieder mitreden. Wer im Zweifelsfall das letzte Wort hat.



Meinungsstarke Teenager können mitbestimmen

Foto: Fotoksa – stock.adobe.com

gab dem Antrag unter Hinweis auf die eindeutige Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) statt. Läge eine Empfehlung vom RKI vor, würde man dem Elternteil das alleinige Entscheidungsrecht übertragen, der damit übereinstimmt. Dagegen legte die 14-Jährige Beschwerde ein.

Impfungen sind zustimmungspflichtig. Nutzen und Risiken können erst nach einer gründlichen Aufklärung abgewogen werden. Doch was, wenn die Patient:innen noch nicht mündig sind? Entscheiden dann grundsätzlich die Eltern? Benötigen Praxen von Jugendlichen ab 14 Jahren eine Einwilligung? Und sollten sie eine Schutzimpfung durchführen, wenn nur die Eltern sie befürworten?

Empfehlungen des RKI maßgeblich

Diese Fragen beschäftigen immer wieder die Gerichte, vor allem wenn sorgeberechtigte Eltern unterschiedlicher Ansicht sind und ihr Kind älter als 14 Jahre ist. Beispiel Corona-Impfung: Am Oberlandesgericht (OLG) Dresden wurde unlängst ein solcher Fall verhandelt. Beide getrennt lebenden, aber gemeinsam sorgeberechtigten Eltern waren sich uneins über die Corona-Immunisierung ihrer 14-jährigen Tochter (28.01.2022, Az. 20 UF 875/21). Der Vater befürwortete sie, Mutter und Tochter standen ihr kritisch gegenüber. Der Vater beantragte beim Amtsgericht die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Schutzimpfung. Das Gericht

Einfluss steigt mit dem Alter

Das OLG urteilte, dass der Grundsatz, den RKI-Empfehlungen zu folgen, nur gelte, wenn das Kind nicht ausdrücklich gegensätzliche Vorstellungen über die Impfung äußerte. Das war hier allerdings der Fall. Die Tochter selbst wünschte sich, zumindest vor einer Entscheidung, eine Beratung durch ihre Kinderärztin. Das OLG gab ihrer Beschwerde statt. Schließlich sei bei Jugendlichen dieses Alters davon auszugehen, dass ihnen eine eigene Meinungsbildung möglich sei. Das Gericht traute konkret diesem Mädchen diese Fähigkeit zu und wies darauf hin, dass das gewünschte Aufklärungsgespräch mit der Kinderärztin nicht nur Alibifunktion habe. Die Entscheidung des Mädchens danach haben Eltern und Praxis zu respektieren. Grundsätzlich aber gelten Minderjährige unter 14 Jahren nur in Ausnahmefällen als einwilligungsfähig. Je älter sie sind, desto mehr Gewicht bekommen ihre Entscheidungen. Sie sollten daher über Impfungen immer mit aufgeklärt werden. *Clara Buchmann*

Eine Frage der geistigen Reife

Für die Wirksamkeit einer Einwilligung kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit an. Laut Bundesgerichtshof werden Minderjährige vielmehr nach ihrer geistigen und sittlichen Reife beurteilt: Können sie selbst die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung ermessen? Grundbedingung ist also eine eigenständige Nutzen-Risiko-Abwägung.

Impfen möglichst ohne Stress

Sechs Tipps für ein positives Impferlebnis

Angst und Sorge vor möglichen Schmerzen können die Einstellung zum Impfen bei Kindern und Eltern nachhaltig negativ beeinflussen.¹ Als MFA haben Sie die Chance, die Impfakzeptanz durch Ihre Vorgehensweise beim Impfen zu fördern.

Impfungen gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen der Grundgesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen.² Als geschulte:r MFA können Sie Impfungen auf ärztliche Anweisung übernehmen, wobei Ärzt:innen weiterhin dafür haften.¹ Die Injektion kann mit Schmerzen und Stress einhergehen. Allein die Angst davor kann bei Kindern und Eltern die Impfakzeptanz beeinträchtigen.¹ Mit diesen Tipps können Sie das Piksen möglichst stressarm gestalten:

1. Sicherheit ausstrahlen Als MFA sind Sie der Fels in der Brandung. Beim Impfen ist es wichtig, Ruhe auszustrahlen, den Impfling bzw. die Bezugsperson einzubeziehen und Kompetenz zu zeigen. Wenn Sie erklären, wie die Impfung abläuft, empfiehlt die STIKO auf eine neutrale, sachliche Sprache zu achten. **Wichtig:** Vermeiden Sie unbedingt fälschlich beruhigende oder unehrliche Phrasen wie: „Das tut überhaupt nicht weh!“.¹

2. Richtig aufklären Zum Aufgabenbereich von medizinischen Fachangestellten gehört es, über ausstehende Impfungen zu informieren und auch entsprechendes Informationsmaterial auszuhändigen. Informieren Sie die Eltern möglichst früh über anstehende Impfungen, mögliche Schmerzen im Zusammenhang mit Impfungen und die Maßnahmen zur Schmerzlinderung. Sie kön-

nen schon bei der U3 damit beginnen, um den Weg zum Einsatz schmerzlindernder Strategien beim Impfen vorzubereiten.¹

Kinder unter 10 Jahren sollten Sie in Anwesenheit ihrer Eltern impfen. Kindern im Alter von ≥ 3 Jahren, Jugendlichen und Erwachsenen sollten Sie unmittelbar vor der Injektion erklären, was bei der Impfung passieren wird und welche Möglichkeiten zur Schmerz- oder Angstlinderung zur Verfügung stehen. Empfehlen Sie beispielsweise das Drücken der Hand von Mutter oder Vater.¹

Mit Geduld und
Ablenkung gelingt das
Impfen leichter

Foto: Konstantin Yuganov – stock.adobe.com

3. Injektionstechniken anpassen Die richtige Injektionstechnik kann helfen, Schmerzen beim Impfen zu verringern. Ein Aspekt ist die Wahl der passenden Nadel­länge. Diese beträgt bei:¹

- Säuglingen < 2 Monaten 15 mm
- älteren Säuglingen und Kleinkindern 25 mm
- Jugendlichen und Erwachsenen 25–50 mm

Auch eine zügige Injektion kann dabei helfen, Schmerzen zu reduzieren. Unabhängig vom Alter des Impflings soll bei der intramuskulären Injektion nicht aspiriert werden. Bei mehreren Impfungen am gleichen Termin soll die schmerzhafteste Impfung als Letztes vorgenommen werden (z.B. Pneumokokken- oder MMR-Impfung).¹

4. Ablenkung anbieten Verschiedene Ablenkungsmanöver können dabei helfen, Stress und Angst bei kleinen und großen Patient:innen zu verringern. Säuglinge, die noch gestillt werden, können zur Beruhigung vor und nach der Impfung angelegt werden. Alternativ kann ein Schnuller zum Einsatz kommen. Bei Kindern unter 6 Jahren haben Sie auch die Möglichkeit, spielerisch von den Schmerzen

direkt vor und nach der Impfung abzulenken – z.B. mit Spielzeug oder Videos. Erwachsene, die eine



Chronische Erkrankungen

Ein umfassender Impfschutz ist für Menschen mit Autoimmunerkrankungen oder chronisch-entzündlichen Erkrankungen besonders wichtig. Zum einen haben die Betroffenen ein **erhöhtes Infektionsrisiko**. Teilweise liegt das an der Erkrankung selbst und teilweise an den erforderlichen Medikamenten. Zum anderen kann im Falle einer Infektion das **Risiko für schwere Verläufe bzw. Komplikationen erhöht** sein. Das gilt zum Beispiel für Influenza, Windpocken, Pneumokokken-Erkrankungen, Masern oder Hepatitis B.³

Welche Impfungen empfiehlt die STIKO für vorerkrankte Kinder? Und welche Indikationsimpfungen sind für Kontaktpersonen wichtig? Antworten finden Sie auf VaccineCare im Beitrag „Chronisch kranke Kinder – Impfungen im Überblick“, den Sie über diesen Link <https://go.msd.com/ckkinder> oder den QR-Code erreichen.



Impfung unter Stress setzt, können zur Ablenkung leichte Hustenstöße abgeben oder die Luft anhalten.¹

5. Geeignete Körperposition wählen Kleinkinder bis zum Alter von 3 Jahren werden bei der Impfung am besten auf dem Arm oder auf dem Schoß gehalten und nach der Impfung liebkost und leicht geschaukelt. Kinder ab 3 Jahren, Jugendliche und Erwachsene sollten möglichst aufrecht sitzend geimpft werden. Übrigens: Wer früher schon mal bei einer Impfung ohnmächtig geworden ist, sollte besser im Liegen geimpft werden.¹

6. Möglichkeiten zur Schmerzlinderung Bei Jugendlichen und Erwachsenen mit sehr großer Angst vor Spritzen kann ein Schmerzpflaster hilfreich sein. Allerdings müssen Sie dabei die Mindesteinwirkzeit von 30–60 Minuten einplanen.

Eine zeitsparende Alternative bietet Eisspray. Die Einwirkzeit liegt nur bei 2-8 Sekunden. Nach der Hautdesinfektion kann dann direkt geimpft werden.¹

Dr. Gwendolin Simper

1. Robert Koch-Institut (RKI). Epid Bull 2024; 4:1-72
2. Kennter S, Liese J. MMW Fortsch Med. 2021; 163 (10): 38-41
3. Wagner N et al. Bundesgesundheitsbl 2019; 62: 494-515



Professionelles Impfmanagement



So erinnern Sie rechtlich korrekt an fällige Termine

Zeit- und Terminmanagement ist Sache der MFA. Da Praxisinhaber:innen jedoch für die Arbeit des gesamten Teams haften, ist es wichtig, dass alle Beteiligten auch bei Schutzimpfungen wissen, worauf es ankommt. Hier die besten Tipps.

Je nachdem, ob eine Praxis mit festen Terminen oder weitgehend ohne Bestellsystem arbeitet, bedeutet das mehr oder weniger lange Wartezeiten für die Patient:innen. Gerade dann, wenn komplexere Vorgänge besprochen oder zeitintensive Untersuchungen durchgeführt werden sollen, überwiegen die Vorteile der Terminpraxis deutlich. Vor allem berufstätige Patient:innen kommen damit zeitnah zum vereinbarten Termin tatsächlich dran.

Die Kompetenz des Praxisteam erkennt man auch daran, wie gut die Terminorganisation funktioniert – von Notfällen oder dringlichen Hausbesuchen einmal abgesehen. Digitale Bestellsysteme können dabei unterstützen. Ein gutes Praxisteam erzieht die Patient:innen auch dazu, wichtige Unterlagen, wie das Impfbuch, das Blutzuckertagebuch etc., zum Termin mitzubringen.

Und so können Sie Ihre Patient:innen erinnern:

- Chronisch kranke Menschen kommen sowieso jedes Quartal in die Praxis, um zum Beispiel den HbA_{1c} bestimmen zu lassen. Dementsprechend sollte man bei der Terminvereinbarung für das vierte Quartal oder beim Arzt-Patienten-Kontakt an die Schutzimpfungen für Risikopatient:innen erinnern und diese möglichst am selben Tag der Untersuchung durchführen.

Laut Schutzimpfungs-Richtlinie gehören Impfungen gegen Herpes zoster, Influenza und Pneumokokken so-

wie als Auffrischimpfung COVID-19 zum Standard für über 60-Jährige. Da man diese Schutzimpfungen nicht alle an einem Tag applizieren kann, hat man für die Impfung gegen COVID-19 einen zeitlichen Spielraum, um den Impfstoff, der für mehrere Impfungen in einer Ampulle enthalten ist, möglichst effektiv zu nutzen.

- Komplizierter ist es bei Menschen, die zwar entsprechend der Schutzimpfungs-Richtlinie geimpft werden sollten, aber die Praxis selten oder gar nicht aufsuchen. Diese Patientengruppe kann man per Brief, E-Mail oder telefonisch an eine ausstehende Impfung erinnern. Zuvor brauchen Sie jedoch dafür die schriftliche Zustimmung der zu kontaktierenden Person.

Da es sich dabei um Gesundheitsdaten handelt, sollten Sie Ihre System so absichern, dass niemand anderes Zugriff darauf hat. Dementsprechend ist ein Versand per Fax ausgeschlossen. Ebenso müssen Sie dafür Sorge tragen, dass der oder die Betreffende im Falle eines jederzeit möglichen Widerspruchs nicht weiter von Ihrer Praxis kontaktiert wird.

Dr. Ulrich Karbach

Tipp

Wenn eine Grundimmunisierung aus zwei oder drei Einzelimpfungen mit kurzen Zeitabständen besteht, kann man den Patient:innen nach der ersten Schutzimpfung eine Erinnerungskarte mit dem nächsten Termin mitgeben.



MiMi erleichtert Impfaufklärung von Migrant:innen

„**Mit Migranten für Migranten**“ (MiMi) ist ein interkulturelles Gesundheitsprojekt, das bereits 2003 ins Leben gerufen wurde. Ein Ziel von MiMi ist es, Migrant:innen kultursensibel und in der jeweiligen Muttersprache zur sinnvollen Nutzung des Gesundheitssystems und zu gesunder Lebensweise zu motivieren. Dafür bietet MiMi u.a. unterstützende Info-Broschüren in unterschiedlichen Sprachen an. Speziell für die Patientenaufklärung rund um das Thema Impfen stellt MiMi beispielsweise den Impfwegweiser mit mut-



Neugierig?



Weitere Infos zum MiMi-Projekt und hilfreiche Links für die muttersprachliche Impfaufklärung von Patient:innen finden Sie auf VaccineCare im Beitrag „Sprachbarriere? MiMi-Projekt ermöglicht Impfaufklärung“ unter dem Link <https://go.msd.com/mimi>. Oder einfach den QR-Code scannen und mehr erfahren.

tersprachlichen Informationen bereit. Darüber hinaus werden im Rahmen des MiMi-Projekts gut integrierte Migrant:innen, die als Rollenvorbilder geeignet sind, zu interkulturellen Gesundheitsmediator:innen ausgebildet. Sie sollen anschließend selbstständig Informationsveranstaltungen in ihrer Muttersprache durchführen. Dafür suchen sie ihre Landsleute in ihren jeweiligen Lebenswelten auf. MSD unterstützt das MiMi-Gesundheitsprogramm seit 2010.

Dr. Gwendolin Simper

Warum NACHHALTIGKEIT bei MSD großgeschrieben wird

Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist die Herausforderung unserer Zeit. Nachhaltigkeit wird darum bei MSD großgeschrieben. Als erstes Pharmaunternehmen in Deutschland hat MSD Anfang 2021 den Arzneimittelversand schrittweise auf Mehrwegboxen umgestellt. Mit seinem Mehrwegverpackungssystem konnte MSD innerhalb eines Jahres etwa 400.000 Einwegkartons einsparen. Gemeinsam mit den Logistikpartnern hat das Pharmaunternehmen einen innova-

Die Bilanz nach einem Jahr Mehrwegboxen:

- 40 % weniger CO₂ verbraucht,
- 80 % weniger Wasser benötigt,
- und 1/3 weniger Transportschäden.



tiven Mehrwegverpackungszyklus entwickelt, in dem die Mehrwegboxen kosten- und ressourceneffizient zurückgeholt und gereinigt werden.

Dr. Gwendolin Simper

Mehr Infos?



Mit welchen definierten, konkreten Maßnahmen das Pharmaunternehmen seine Nachhaltigkeitsziele verfolgt, erfahren Sie im VaccineCare-Beitrag „Warum NACHHALTIGKEIT bei MSD großgeschrieben wird“ unter dem Link <https://go.msd.com/nachhaltig>. Sie können aber auch einfach diesen QR-Code scannen und sich informieren.

Impfstoffe richtig beschaffen und abrechnen



Regionale Impfvereinbarungen geben Orientierung

Meist kümmern sich MFA um die Bestellung der Impfstoffe. Die Vaccine der Impfvereinbarung werden als Sprechstundenbedarf bezogen. Doch wie werden sie richtig abgerechnet?

Rechtlich verbindlich für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist die sogenannte Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL), die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossen wird. Darin sind die einzelnen Schutzimpfungen aufgelistet. In Anhang 1 wird differenziert, ob es sich um eine Standardimpfung (Grundimmunisierung), eine Auffrischungsimpfung, eine Indikationsimpfung, eine Reiseimpfung handelt oder es z.B. eine berufliche Indikation für die Impfung gibt. Grundlage für die Aufnahme in die SI-RL ist ein Entscheid der Ständigen Impfkommission (STIKO). Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfungen, berufsbedingte Impfungen, Reise- und Indikationsimpfungen sind Bestandteil der regionalen Impfvereinbarungen.

Regionale Besonderheiten

Sobald eine Schutzimpfung in die SI-RL aufgenommen wurde und die Nichtbeanstandung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, verhandeln die regionalen Vertragspartner, also die jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen und regionalen Krankenkassen bzw. deren Verbände, wie die entsprechende Schutzimpfung honoriert wird. Die SI-RL und die regionale Impfvereinbarung finden Sie auf der Homepage der jeweiligen KV. Hier wird als Beispiel Baden-Württemberg angeführt. Impfungen im Rahmen der jeweiligen regionalen Schutzimpfungsvereinbarungen werden mit den dort auf-

geführten Imp fziffern abgerechnet. So wird zum Beispiel eine Schutzimpfung gegen FSME in Risikogebieten in Baden-Württemberg nach der Information der KV dieses Bundeslandes mit der 89102 abgerechnet. Diese Imp fziffer wird bei der ersten Dosis durch ein angehängtes A ergänzt. Bei der letzten Dosis mit dieser Indikation wird ein B angehängt und bei einer Auffrischungsimpfung ein R. Bei einer beruflichen oder Reiseindikation wird dieselbe Imp fziffer benutzt. Als Zusätze werden statt A, B oder R aber V, W oder X angehängt.

In der Regel werden Impfstoffe im Rahmen der regionalen Impfvereinbarung als Sprechstundenbedarf (SSB) verordnet.

Bitte beachten Sie die von Ihrer KV zur Verfügung gestellte Ausfüllhilfe für eine Impfstoffbestellung über Sprechstundenbedarf, da diese sich von anderen Verordnungen unterscheidet!

Nach Möglichkeit sollen Impfstoffe in wirtschaftlichen Großpackungen über SSB verordnet werden. Dabei ist wichtig, dass über SSB bezogene Impfstoffe nur an gesetzliche Versicherte entsprechend der Impfvereinbarung verimpft werden dürfen. Nicht über SSB, sondern auf Namen des Impflings verordnet werden alle nicht

Bei der Abrechnung muss man viele Dinge im Blick behalten



HPV-Impfung ab dem Alter von 18. Jahren

Viele Krankenkassen erstatten die HPV-Impfung auch nach dem 18. Geburtstag über einen Sprechstundenbedarf. Teilweise ist eine medizinische Empfehlung des Arztes erforderlich. Welche Krankenkassen erstatten, lesen Sie hier: <https://www.entschiedengegenkrebs.de/vorbeugen/kostenerstattung/#impfkosten>. Impfwillige sollten sich nach einer Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt informieren, ob ihre Krankenkasse bezahlt. Nach der Impfung reicht er oder sie die Rechnung samt Kopie des Rezeptes bei seiner/ihrer Krankenkasse ein.

über SSB zu beziehenden Impfungen. Impfungen, die gesetzliche Krankenkassen über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus erstatten, werden entweder auf ein Privatrezept rezeptiert oder beim Vorliegen einer regionalen Impfvereinbarung für Satzungsleistungen über ein „rosa Rezept“ auf den Namen des/der Versicherten zulasten seiner/ihrer Krankenkasse verordnet.

Abrechnung nach Impfschema und Dosis

Gleiche Leistung ergibt gleiches Geld? Das kann man so einfach nicht sagen. Bleiben wir bei unserem Beispiel der Vergütung der Impfleistung gemäß der Impfvereinbarung in Baden-Württemberg. Nach Stand vom Januar 2024 beträgt das Honorar für eine Einfachimpfung bei allen KK 8 Euro (mit Ausnahme Hep B und Influenza 10 Euro) und für eine Zwei-/Dreifachimpfung 9 Euro.

Bei COVID-19 kommt noch ein Zuschlag für die Dokumentation sowie einer für den Mehraufwand hinzu. Bei Vierfach-, Fünffach- und Sechsfachimpfungen – und bei diesen auch zwischen der ersten Dosis und weiteren Dosen – unterscheiden sich die Honorare teils deutlich. Betrachten wir die Impfung gegen HPV, so ist das Honorar bei der BKK für die erste Impfung etwas höher als bei den anderen Versicherungen. Bei der letzten Dosis ist die Situation umgekehrt, da zahlen alle anderen Versicherungen geringfügig mehr als die BKK. Die erste Impfung sowie die zweite bei Dreidosisschema werden mit 89110 A abgerechnet, bei Zweidosisschema oder Dreidosisschema jeweils die letzte Impfung mit 89110B. Die KV Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die Vollendung des Impfzyklus bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. (Dies ist eine Sonderregelung, die nicht in allen KV-Regionen so vereinbart ist: Standard über SSB bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag).

Nummern für Privatpatient:innen

Je nachdem, um welche Impfung es sich handelt, werden unterschiedliche Nummern der GOÄ in Rechnung gestellt.

- Neben der Nummer 375 für eine s.c.- oder i.m.-Impfung kann noch die Beratung nach Nr. 1 und die symptomorientierte Untersuchung nach Nr. 5 abgerechnet werden.
- Neben der Nummer 376 für eine orale Impfung ist die Nr. 1 nicht abrechenbar.

Dr. Ulrich Karbach





Sonderfall Masernschutzgesetz

Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten

Das Masernvirus ist hoch ansteckend, eine Infektion für Kinder potenziell lebensgefährlich. Vor vier Jahren kam die Impfpflicht. Was genau regelt das Masernschutzgesetz und gibt es Ausnahmen?

1. Warum gibt es eine gesetzliche Impfpflicht?

Weil nicht genug Eltern ihre Kinder impfen ließen, begann der Herdenschutz zu bröckeln. Jahre mit hohen Infektionszahlen und Komplikationen mit Todesfolgen belasteten das Gesundheits- und Betreuungssystem.

2. Ist das Masernschutzgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar?

Ja. Bei besonders ansteckenden Erkrankungen ist eine Impfpflicht zum Schutz der Allgemeinheit gerechtfertigt. Einen Zwang zur Impfung gibt es jedoch weiterhin nicht.

3. Was gibt es beim Immunitätsnachweis zu beachten?

Vor 1971 in Deutschland Geborene brauchen keinen Nachweis. Kitas mit Tagespfleger:innen und Menschen, die ein oder mehrere Kinder 15 Stunden pro Woche länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen und nach 1970 geboren wurden, brauchen ihn hingegen.

4. Welche Gesundheitseinrichtungen fallen unter das Masernschutzgesetz?

Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulante Operationen, Entbindungen, Vorsorge und Reha, Tageskliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Rettungsdienste, Ambulante Pflegedienste in der Intensivpflege und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, wenn dort medizinische Untersuchungen, ambulante Behandlungen oder Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden.

5. Gilt das Gesetz auch für Praktikant:innen und Ehrenamtliche?

Ja, wenn sie in den genannten Einrichtungen arbeiten.

6. Was muss man konkret nachweisen?

Kinder ab einem Jahr müssen die Masern-Immunität oder -Impfung nachweisen. Kinder ab dem 2. Lebensjahr und nach 1970 Geborene mindestens zwei Masern-Impfungen oder ein ärztliches Attest über eine Immunität, etwa durch eine Titerbestimmung – eine Selbstzahlerleistung.

7. Und wenn der Impfnachweis ausbleibt?

Dann dürfen diejenigen weder in den genannten Einrichtungen betreut werden noch dort arbeiten.

8. Wie wird kontrolliert, ob das Masernschutzgesetz eingehalten wird?

Impfausweise, Immunitätsnachweise oder ärztliche Atteste müssen der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Falls nicht und falls die Befreiung durch eine vorübergehende Kontraindikation möglich ist, geht eine Meldung ans Gesundheitsamt.

9. Wie hoch können Geldbußen ausfallen?

Das Gesundheitsamt kann Bußgelder von je 2.500 Euro gegen Einrichtungen oder Personen verhängen, wenn sie gegen das Masernschutzgesetz verstoßen.

10. Widerspricht die Impfpflicht gegen Masern nicht dem Recht auf einen Kita-Platz?

Nein, denn die öffentliche Jugendhilfe muss lediglich einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweisen. Damit ist dem Anspruch auf einen Kita-Platz genüge getan.

Bianca Lorenz



VaccineCare – das Online-Portal für MFA rund ums Impfen



Basiswissen auffrischen, Downloads und Fortbildungen nutzen

Impfen gilt als eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen gegen Infektionskrankheiten. Sie als MFA spielen eine entscheidende Rolle. VaccineCare, das Informationsportal von MSD speziell für Sie, kann Sie dabei unterstützen.

VaccineCare bietet spannende Beiträge rund ums Impfen. In der Rubrik **Impfen aktuell** können Sie Ihr Basiswissen auffrischen, finden Fragen und Antworten, z.B. zu häufigen Impf-Einwänden oder Kontraindikationen. Die Rubrik **Aus dem Praxisalltag – für den Praxisalltag** bietet konkrete Hilfestellung, z.B. zum Impfmanagement oder E-Rezept.

Wissen, Service und Fortbildungen

Wer wissen möchte, was bei der Impfung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, Risikogruppen und Reisenden zu beachten ist, wird in der Rubrik **Wen, wann, wie impfen?** fündig. MFA, die mehr über bestimmte impfpräventable Erkrankungen erfahren möchten, empfehlen wir die Rubrik **Impfpräventable Krankheiten**.

Im Bereich **Downloads & Services** finden Sie kurz und einprägsam zusammengefasste Infos rund ums Impfen zum Download.

VaccineCare bietet Ihnen interessante Fortbildungen zu abwechslungsreichen Themen rund ums Impfen. Egal ob als Live-Online-Fortbildung oder als Aufzeichnung: Mit VaccineCare sind Sie immer up to date. In unserer neuen Videoreihe, die im Praxissetting gedreht wurde, erfahren Sie am praktischen Beispiel, wie das HPV-Impfgespräch gelingen kann oder was beim Umgang mit Impfstoffen zu beachten ist. Mit dabei: Kommunikationstipps für das Gespräch mit Impfkritiker:innen.

Newsletter abonnieren – informiert bleiben

Mit VaccineCare bleiben Sie über aktuelle Entwicklungen rund um die Themen Impfen und Impfmanagement im Praxisalltag stets auf dem Laufenden. Abonnieren Sie einfach den VaccineCare Newsletter von MSD. Unter <https://www.msconnect.de/register/> können Sie sich schnell und einfach registrieren.

Dr. Gwendolin Simper

Feedback geben und gewinnen!

Liebes Praxisteam, wir würden uns freuen, wenn Sie sich ein paar Minuten Zeit nehmen würden, damit wir die Services auf VaccineCare noch besser auf Ihre Bedürfnisse abstimmen können. Als kleines Dankeschön für Ihren Input erhalten die ersten 50 Umfrageteilnehmer:innen eine auslaufsichere Lunchbox von Mepal aus lebensmittelechtem Kunststoff, geeignet für Spülmaschine, Mikrowelle und Tiefkühler.

Wie Sie teilnehmen können?

Besuchen Sie VaccineCare unter www.msconnect.de und schauen Sie sich um. Anschließend geben Sie uns unter diesem Link <https://go.msconnect.de/umfrage> oder dem nebenstehenden QR-Code Ihr Feedback zu VaccineCare.



Foto: Mepal

Das Impfportal für MFAs

vaccinecare

Sie wollen mehr über Impfungen wissen?



Dafür müssen Sie sich nicht verrenken.

Schnell und unkompliziert mehr Wissen: mit www.msd-vaccinecare.de. Von A bis Z alles zum Thema Impfen, aber auch zu Praxismanagement und mehr. Nützliche Infomaterialien für Sie und Ihre Patienten stehen auf www.msd-vaccinecare.de zum Download bereit.

Einfach mehr mit **VaccineCare**: Wissen, Fortbildungen, Services auf dem Impfportal für MFAs.



www.msd-gesundheit.de
© MSD Sharp & Dohme GmbH, 2023.
MSD Sharp & Dohme GmbH, Levelingstr. 4a, 81673 München

Mehr Informationen auf
www.msd-vaccinecare.de



DE-NON-05343